



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

März 2008

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 4/2008 –

Anspruch auf eine Prothese, die den Verlust von Gliedmaßen am wirksamsten ausgleicht

- Zugleich zu den Anforderungen der §§ 8, 10 und § 14 SGB IX -

von Dr. Alexander Gagel

Wir nehmen im Folgenden Stellung zu einem Urteil, dass sich mit einem Antrag einer Versicherten auf Erbringung einer technisch weiterentwickelten Prothese befasst.

Zu klären ist in diesem Fall, ob die Klägerin Anspruch auf eine **Unterarmprothese in Silikontechnik** statt der ihr angebotenen Prothese aus Gießharz hat, weil erstere größere Gebrauchsvorteile im Alltag habe und diese, da sie nicht sofort als Prothese erkennbar sei, besser den repräsentativen Verpflichtungen der Klägerin in ihrem Beruf als internationale Ansprechpartnerin ihrer Firma Rechnung trage.

Der Fall erlaubt auch einen Blick auf die **Anforderungen und Folgen des § 14 Abs. 2 SGB IX**, wenn Ansprüche gegen verschiedene Träger in Betracht kommen oder jedenfalls nicht auszuschließen sind.

Dr. Alexander Gagel
Marcus Schian
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.igpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

Urteil des LSG Saarbrücken vom 28.11.2007 - L 2 KR 22/06 -

I. Wesentliche Aussagen

1. **Prothesen zum Ausgleich fehlender Gliedmaßen sind in der Ausführung zu erbringen, die die Funktionsdefizite am wirksamsten ausgleicht.**
2. **Eine Unterarmprothese in Silikontechnik hat erhebliche Vorteile gegenüber einer Prothese in Gießharzausführung.**

II. Der Fall

Die Klägerin (geb. 1974) war bei der Beklagten krankenversichert. Infolge einer Störung der Extremitätenentwicklung **fehlt ihr der linke Unterarm**. Sie war deshalb von der Beklagten zu Beginn des Jahres 2001 mit einer Prothese in Silikontechnik (Prothese mit Silikonhandschuh) ausgestattet worden. Zu Beginn des Jahres 2004 beantragte die Klägerin eine neue Prothese gleicher Art, da die alte verschlissen sei und insbesondere nicht mehr ihren beruflichen repräsentativen Verpflichtungen genüge.

Die Beklagte lehnte dies ab, sagte jedoch eine Prothese aus Gießharz mit kosmetischem Überzug zu. Auf die Silikonprothese habe auch schon zuvor kein Anspruch bestanden; denn das Bedürfnis nach erhöhter ästhetischer Repräsentation begründe keinen Anspruch auf eine kostspieligere Ausführung.

Die Klägerin macht demgegenüber geltend, die **Silikonprothese** bringe **erhöhte Gebrauchsvorteile** im Alltagsleben. Sie lasse sich im Gegensatz zu Kunstharzprothese biegen und decke dadurch das Grundbedürfnis des Greifens (auch den Umgang mit Akten) besser ab. Mit dieser Prothese könne sie auch schwimmen, reiten und radfahren.

Sie betont darüber hinaus nochmals die Notwendigkeit einer solchen Prothese für die Wahrnehmung ihrer repräsentativen beruflichen Pflichten. Die Beklagte macht demgegenüber geltend, die Klägerin habe nur Anspruch auf eine Basisversorgung; der Ausgleich von Folgen im beruflichen und privaten Bereich sei nicht Aufgabe der Krankenkasse.

Das Sozialgericht hat einen **Orthopäden als Sachverständigen** gehört. Dieser hat bestätigt, dass die Silikonprothese Vorteile bei der Führung des Haushalts biete; sie könne Gegenstände besser halten und feinmotorische Tätigkeiten wie das Binden von Schnürsenkeln durchführen. Teilweise könne allerdings im häuslichen Bereich auch durch herkömmliche Schutzhandschuhe Wärmeempfindlichkeit und Abrutschgefahr vermieden werden.

Das SG hat der Klage stattgegeben, das LSG die Berufung zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung

Das LSG hat dies damit begründet, dass die behinderte **Versicherte, soweit es um Grundbedürfnisse des täglichen Lebens** gehe (hier: Greifen, Haushaltsführung), einen **Anspruch auf Körperersatzstücke nach dem neuesten Stand der Technik** habe. Die Silikonprothese biete insoweit erhebliche Vorteile gegenüber der Kunstharzprothese (Rutschfestigkeit, Hitzebeständigkeit, Greiffunktion z.B. beim Kochen oder dem Umgang mit Aktenordnern). Mit anderen preiswerteren Hilfsmitteln seien diese Vorteile nicht zu erreichen. Hinzu komme, dass sich die **Klägerin an die Silikonprothese gewöhnt** habe, die

Umgewöhnung zu erheblichen Schwierigkeiten führen würde und deshalb eine Verweigerung dieses Hilfsmittels aus Vertrauensschutzgründen nicht vertretbar sei.

IV. Würdigung/Kritik

Dem Urteil ist im Ergebnis zuzustimmen. Die Begründung kann aber verwirrend wirken, weil nicht immer klar zwischen den Voraussetzungen für Ansprüche aus der Krankenversicherung und Voraussetzungen für Leistungen der Agentur für Arbeit zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. den Voraussetzungen für Leistungen zur Sicherung des Lebens in der Gemeinschaft unterschieden wird. Auch kommen darin nicht die durch §§ 8 Abs.1, 10 Abs. 1 und 14 Abs.2 SGB IX veränderten Anforderungen an das Verfahren zum Ausdruck. Es handelt sich hier um einen Fall, in dem wieder einmal **alle Beteiligten über die Tücken des gegliederten Sozialsystems gestolpert** sind.

Bei Eingang des Antrages hätte die Beklagte gem. **§ 8 Abs. 1 SGB IX** prüfen müssen, ob noch andere Sozialleistungen oder Verpflichtungen anderer Träger in Betracht kommen. Da der Antrag mit **beruflichen Bedürfnissen** begründet wurde, hätte es nahegelegen, diesen - soweit er sich auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bezog - an die **Agentur für Arbeit weiter zu leiten**. Gemäß **§ 10 Abs. 1 SGB IX** hätte die Beklagte außerdem dafür sorgen müssen, dass etwa bestehende **Ansprüche koordiniert** werden. Da die Beklagte dem jedoch den Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang weitergeleitet hat, war sie nunmehr gemäß **§ 14 Abs. 2 SGB IX** allein zuständig und **verpflichtet**, den **Antrag nach allen in Betracht kommenden Sozialgesetzen durchzuprüfen** (BSG, Ur. v. 26.10.2004 - B 7 AL 16/04 R - SozR4-3250 § 14 Nr. 1). Wenn sie der Meinung war, dass eine Leistung aus der Krankenversicherung ausscheidet, musste sie prüfen, ob ein Anspruch auf Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bestand oder ein Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Dies hat sie versäumt.

Auch die **Vorinstanzen** hätten deshalb über alle diese Bereiche entscheiden und zumindest die **Agentur für Arbeit beiladen** müssen weil jedenfalls insoweit ein Anspruch nicht auszuschließen war. Materiell waren die genannten Bereiche getrennt zu prüfen. Für den Anspruch gegen die **Beklagte** konnten **nur die Auswirkungen auf Grundbedürfnisse** berücksichtigt werden, für den Anspruch gegen die Agentur für Arbeit nur die beruflichen Auswirkungen. Ein argumentatives "**Aufstocken**" des einen Bereichs durch Argumente aus dem anderen ist **unzulässig**. Das LSG durfte also nicht die Auswirkungen auf berufliche Repräsentation und den Umgang mit Aktenordnern als mitentscheidend ansehen, sondern musste hier **strikt trennen**.

Auszuscheiden waren von vorn herein auch die Vorteile beim **Schwimmen, Reiten und Fahrradfahren**. Da insoweit nirgends von therapeutischen Notwendigkeiten die Rede war, könnten insoweit nur Ansprüche gegen das Sozialamt zur Sicherung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Betracht kommen, die aber nach Lage des Falles von vorn herein ausscheiden.

Ein **Anspruch aus der Krankenversicherung** gegen die Beklagte nach § 33 SGB V setzt voraus, dass das Hilfsmittel entweder den Behandlungserfolg sichert (hier nicht einschlägig) oder eine **Behinderung ausgleicht**. Ein solcher Ausgleich kann aber nur beansprucht werden, soweit er der **Sicherung allgemeiner Grundbedürfnisse** dient. Dazu gehören u.a. Gehen, Stehen, Treppensteigen, Sitzen, Liegen, Greifen Sehen, Hören, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung, elementare Körperpflege, selbständiges Wohnen, Erschließung eines elementaren geistigen Freiraums (st. Rspr. u.a. BSG, Ur. v. 24.05.2006 - B 3 KR 12/05 R -

SozR4-2500 § 33 Nr. 11 Rz. 18. S.67). Zur Frage der **Gebrauchsvorteile** der Silikonprothese gegenüber der Gießharzprothese für die Sicherung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens hat das LSG **Feststellungen** getroffen, die hier nicht in Frage gestellt werden sollen. Die Vorteile liegen beim verbesserten Greifen und Handhabung von Gegenständen, was sich in vielfältiger Weise im Haushalt auswirkt, und verbesserter Feinmotorik, wie Schnürsenkelbinden. Diese **Vorteile** hat es als **erheblich** bewertet, was ebenfalls nicht zu beanstanden ist.

Geht man hiervon aus, so war in der Tat nach der Rechtsprechung des BSG (Urt. v. 16.09.2004 - B 3 KR 20/04 R - SozR4-2500 § 33 Nr. 8; BSG, Urt. v.06.06.2002 - B 3 KR 68/01 R - SozR3-2500 § 33 Nr. 44) die Silikonprothese zu erbringen; denn nach dieser Rechtsprechung ist dann, **wenn das Hilfsmittel eine ausgefallene Körperfunktion ausgleicht, die technisch bessere Prothese zu bewilligen.**

Nicht überzeugen kann allerdings das weitere Argument des LSG, die Silikonprothese könne, auch wenn die Voraussetzungen für den Anspruch nicht vorlägen, aus **Vertrauensschutzgründen** nicht versagt werden, weil die Klägerin sich an diese Prothese gewöhnt habe und deshalb bei Erbringung eine herkömmlichen Prothese mit **Umstellungsschwierigkeiten** zu rechnen sei. Es ist nicht erkennbar, dass tiefgreifende Schwierigkeiten zu erwarten waren, die nicht in absehbarer Zeit überwunden werden könnten evtl. auch mit Hilfen der Beklagten.

Als **für die Praxis bedeutsam** festzuhalten ist aber, dass die Vorteile einer Silikonunterarmprothese für die Bedürfnisse des täglichen Lebens gegenüber sonstigen Prothesen analysiert und anerkannt worden sind.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
